

# RS OGH 1995/2/21 5Ob506/95, 1Ob375/98y, 5Ob46/07m, 7Ob128/13v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.1995

## Norm

AÖSp §32

## Rechtssatz

Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufrechnungsbeschränkung ist gegenüber "Ansprüchen des Spediteurs" anzuwenden. Damit sind alle mit dem Speditionsgewerbe typischerweise zusammenhängenden Geschäfte gemeint, also auch Fixkostenspeditionen und der Selbsteintritt in den Frachtvertrag.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 506/95  
Entscheidungstext OGH 21.02.1995 5 Ob 506/95
- 1 Ob 375/98y  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 375/98y  
Auch; nur: Die in dieser Bestimmung enthaltene Aufrechnungsbeschränkung ist gegenüber "Ansprüchen des Spediteurs" anzuwenden. (T1)
- 5 Ob 46/07m  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 5 Ob 46/07m
- 7 Ob 128/13v  
Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 128/13v  
nur: Die in § 32 AÖSp enthaltene Aufrechnungsbeschränkung ist gegenüber „Ansprüchen des Spediteurs“ anzuwenden. Damit sind alle mit dem Speditionsgewerbe typischerweise zusammenhängenden Geschäfte gemeint. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0049424

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)